



## FAKTENBLATT

# Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung

31.03.2026, Pressestelle GKV-Spitzenverband

---

## 1 Die soziale Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung (SPV) wurde 1995 als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eingeführt, um die finanziellen Risiken der Pflegebedürftigkeit abzusichern. Träger der SPV sind die Pflegekassen, die als rechtlich selbstständige Körperschaften öffentlichen Rechts unter dem Dach der Krankenversicherung errichtet wurden.

Die Versicherungspflicht in der SPV umfasst weitestgehend auch alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

## 2 Einnahmen und Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung

Die Ausgaben der SPV setzen sich im Wesentlichen aus den Leistungsaufwendungen für Versicherte und den Verwaltungskostenpauschalen für die GKV für die Zurverfügungstellung der räumlichen, sächlichen und personellen Infrastruktur zusammen (§ 46 Abs. 3 SGB XI). Die Einnahmen der SPV bestehen größtenteils aus den Beitragseinnahmen.

Der bei allen Pflegekassen geltende Beitragssatz nach § 55 SGB XI liegt seit dem 1. Januar 2025 bei 3,60 Prozent und wird von der Rente oder dem Arbeitsentgelt einbehalten. Arbeitgebende und Arbeitnehmende tragen diesen paritätisch (Ausnahme in Sachsen, da nur dort der Buß- und Betttag noch als gesetzlicher Feiertag gilt; dort entfallen 2,30 Prozent auf die Arbeitnehmenden und 1,30 Prozent auf die Arbeitgebenden). Kinderlose Mitglieder zahlen nach Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,60 Prozentpunkten. Seit dem 1. Juli 2023 wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung nach der Kinderzahl differenziert. Die Differenzierung dient der Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 zur Berücksichtigung des Erziehungsaufwandes von Eltern im Beitragsrecht der SPV. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung mit mehreren Kindern werden ab dem zweiten bis zum fünften Kind unter 25 Jahren mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet.

Beitragssatzstruktur der SPV seit dem 1. Januar 2025 (Ausnahme Sachsen, s. oben):

Personengruppe	Beitragssatz ab 1. Juli 2025
Mitglied ohne Kinder	4,20 % (Arbeitnehmenden-Anteil: 2,40 %)
Mitglied mit einem Kind (lebenslang)	3,60 % (Arbeitnehmenden-Anteil: 1,80 %)
Mitglied mit zwei Kindern	3,35 % (Arbeitnehmenden-Anteil: 1,55 %)
Mitglied mit drei Kindern	3,10 % (Arbeitnehmenden-Anteil: 1,30 %)
Mitglied mit vier Kindern	2,85 % (Arbeitnehmenden-Anteil: 1,05 %)
Mitglied mit fünf und mehr Kindern	2,60 % (Arbeitnehmenden-Anteil: 0,80 %)

Rentenbeziehende tragen den jeweiligen Beitrag aus der Rente in voller Höhe.

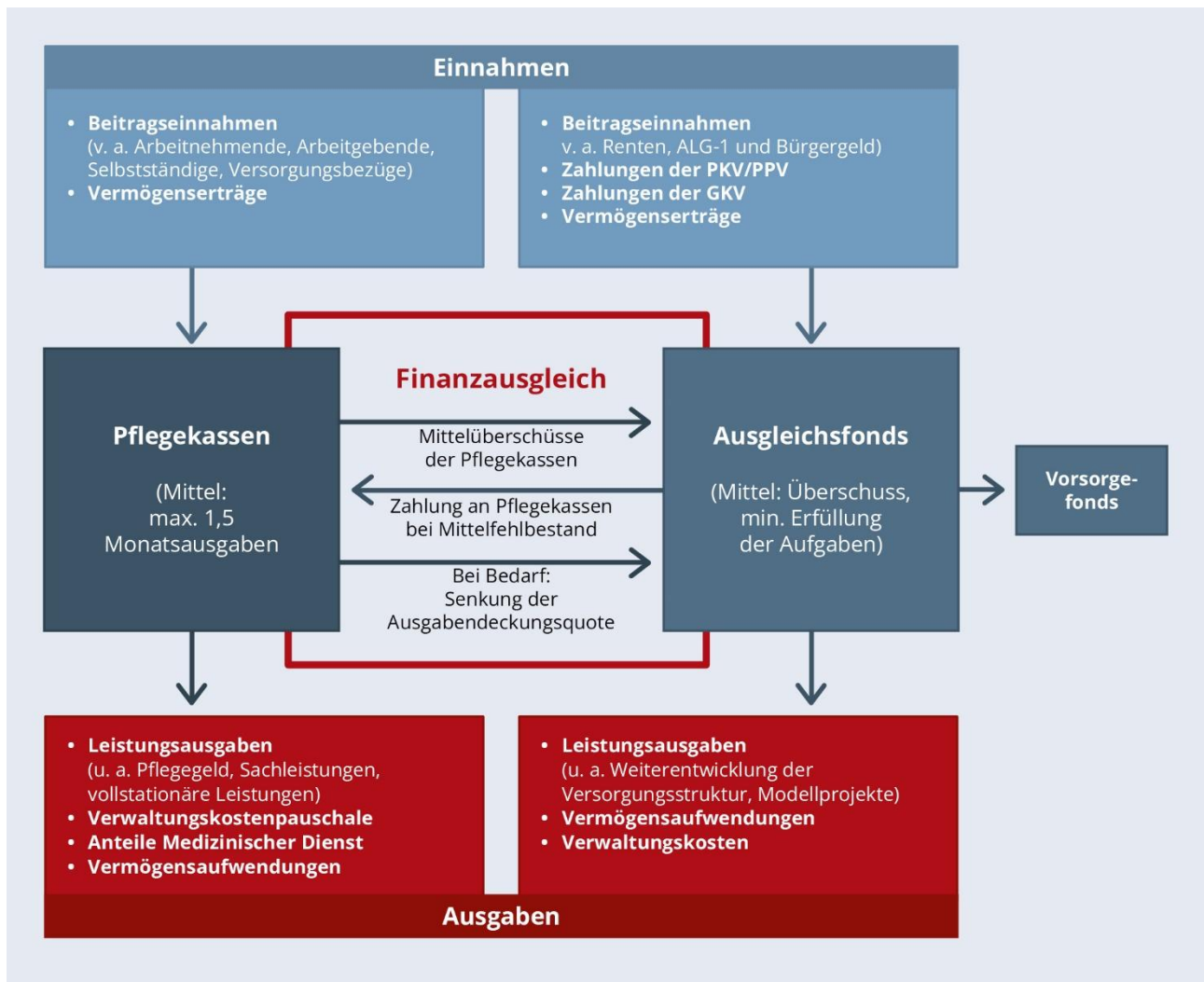
### 3 Ausgleichsfonds beim Bundesamt für Soziale Sicherung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) verwaltet das gemeinschaftliche Sondervermögen der SPV nach § 65 SGB XI in einem Ausgleichsfonds. Dieser hat den Charakter einer kassenübergreifenden Schwankungsreserve und Finanzierungsstelle der SPV. Er dient zuvorderst der Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Pflegekassen. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds werden ferner verschiedene Förder- und Unterstützungsangebote der SPV finanziert sowie monatliche Zuführungen an den bei der Deutschen Bundesbank gebildeten Pflegevorsorgefonds nach §§ 131 ff. SGB XI geleistet.

### 4 Finanzausgleich zwischen den Pflegekassen

Die Ausgaben der Pflegekassen werden nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen gemeinsam getragen. Daher führt das BAS nach § 67 SGB XI einen monatlichen Finanzausgleich zwischen den Pflegekassen durch, der die Liquidität aller Pflegekassen sicherstellen soll. Hierzu melden die Pflegekassen monatlich ihre Einnahmen und Ausgaben sowie den daraus resultierenden Mittelbestand zum Ende des jeweiligen Monats. Der gemeldete Mittelbestand wird mit dem sogenannten Mittel-Soll der Pflegekasse abgeglichen. Das Mittel-Soll setzt sich zusammen aus dem Rücklage-Soll und dem Betriebsmittel-Soll. Das Rücklage-Soll beträgt nach § 64 Abs. 2 SGB XI eine halbe Monatsausgabe nach Haushaltsplan der Pflegekasse (MA). Das Betriebsmittel-Soll darf nach § 63 Abs. 2 SGB XI eine Monatsausgabe nach Haushaltsplan der Pflegekasse nicht überschreiten. Das Mittel-Soll der Pflegekassen beträgt somit in der Regel 1,5 Monatsausgaben (=0,5 MA Rücklage + 1,0 MA Betriebsmittel). Liegt der Mittelbestand einer Pflegekasse am Ende des Monats über dem Mittel-Soll, werden die überschüssigen Mittel bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats an den Ausgleichsfonds abgeführt. Liegt der Mittelbestand am Ende des Monats unter dem Mittel-Soll, wird der Fehlbetrag ebenfalls bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats vom Ausgleichsfonds an die Pflegekasse erstattet.

## 5 Schaubild zum Finanzausgleich



## 6 Nicht ausreichende Mittel des Ausgleichsfonds

Im Falle nicht ausreichender Mittel des Ausgleichsfonds zur Erfüllung aller Anforderungen müssen zunächst die Betriebsmittel aller Pflegekassen herangezogen werden. Um eine gleichmäßige Verteilung des Betriebsmittelfehlbestands und der Defizitausgleichslast zu erreichen, reduziert das BAS die Ausgabendeckungsquote des Betriebsmittel-Solls für alle Pflegekassen. Eine Senkung der Ausgabendeckungsquote von regulär 1,0 auf 0,7 würde demnach eine Begrenzung des Betriebsmittel-Solls der Pflegekassen auf 70 % einer Monatsausgabe bedeuten. Das Mittel-Soll der Pflegekasse würde in diesem Fall nur noch 1,2 Monatsausgaben betragen (=0,5 MA Rücklage + 0,7 MA Betriebsmittel). Auf diese Weise würden dem Ausgleichsfonds Mittel in Höhe von 30 % einer Monatsausgabe laut Haushaltsplänen der Pflegekassen zugeführt werden. Seit Februar 2025 liegt die Ausgabendeckungsquote des Betriebsmittel-Solls nur noch bei 40 % einer Monatsausgabe.

## **7 Nicht ausreichende Mittel einer Pflegekasse**

Wenn Einnahmen- und Ausgabenschwankungen nicht durch die Betriebsmittel ausgeglichen werden können, hat die Pflegekasse den Betriebsmitteln Mittel aus der Rücklage zuzuführen. Reichen auch diese nicht zur Deckung der Zahlungsverpflichtung aus, kann die Pflegekasse eine Liquiditätshilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds beim BAS beantragen.

## **8 Weitere Vereinbarungen**

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 SGB XI vereinbart das BAS mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen das Nähere zur Durchführung des Finanzausgleichs. Diese Vereinbarung schließt die Voraussetzungen für die Senkung der Ausgabendeckungsquote mit ein und ist nach § 66 Abs. 1 Satz 5 SGB XI für alle Pflegekassen verbindlich. Die aktuelle Fassung ist unter <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/ausgleichsfonds/finanzausgleich/> einzusehen. Das BAS kann zudem gemäß § 66 Abs. 2 SGB XI nähere Regelungen zur Durchführung des Zahlungsverkehrs mit der Deutschen Rentenversicherung Bund treffen.

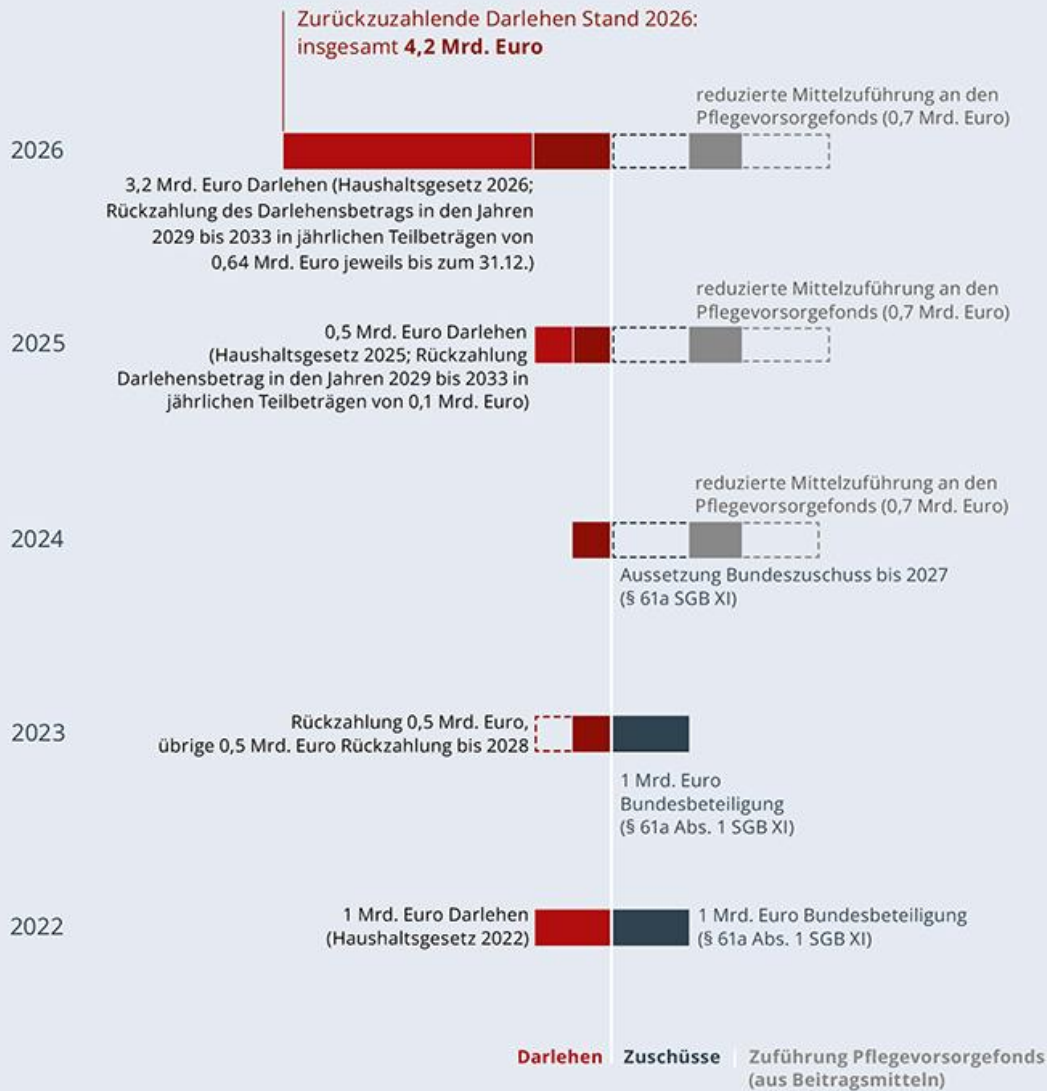
## **9 Bundesmittel, Darlehen des Bundes und Zuführungen an den Pflegevorsorgefonds**

Der Bund leistet zur pauschalen Beteiligung an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung seit dem Jahr 2022 jährlich 1 Milliarde Euro an den Ausgleichsfonds (§ 61a Abs. 1 SGB XI). Die Zahlungen für die Jahre 2024 bis 2027 wurden jedoch ausgesetzt. Zur Kompensation wurden die Zuführungen zum Pflegevorsorgefonds aus Beitragsmitteln der SPV im gleichen Zeitraum auf 700 Mio. Euro reduziert. Hierdurch verringern sich die Ausgaben der SPV um 1,0 bis 1,5 Milliarden Euro jährlich in den Jahren 2024 bis 2027.

Seit der Coronapandemie greift die Politik immer wieder auf Bundesdarlehen zurück, um die Finanzsituation in der sozialen Pflegeversicherung kurzfristig zu stabilisieren. Ende 2026 wird sich das Gesamtvolumen der vom Bund an die SPV gezahlten Darlehen auf 4,2 Mrd. Euro belaufen. Die Darlehen werden an den Ausgleichsfonds gezahlt und sind von diesem in den Jahren 2028-2033 zurückzuzahlen. Durch diese Rückzahlungsverpflichtung wird sich das Problem der wachsenden Finanzierungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben in dieser Zeit weiter verschärfen.

Die nachfolgende Grafik zeigt deutlich, wie in den vergangenen Jahren eine Darlehensschuld aufgebaut wurde während gleichzeitig die Zuführungen aus den Beitragsmitteln der SPV an den Pflegevorsorgefonds, dessen erklärtes Ziel die mittelfristige Stabilisierung der SPV-Finzen ist, reduziert wurde.

### Zuschüsse und Darlehen in der sozialen Pflegeversicherung (SPV)



Darstellung und Quelle: GKV-Spitzenverband